

Richtlinie zur Vergabe der Ehrenamtskarte in Schloß Holte-Stukenbrock

Präambel

Die Ehrenamtskarte NRW ist ein Zeichen des Dankes und der Anerkennung für ein überdurchschnittliches bürgerschaftliches Engagement. Mit der Vergabe der Ehrenamtskarte möchte das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock den zahlreichen ehrenamtlich Engagierten mit mehr als bloßen Worten für ihren Einsatz im Sinne des Allgemeinwohls danken.

§ 1 – Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vergibt auf Antrag die Ehrenamtskarte an Menschen, die sich mindestens 5 Stunden pro Woche oder 250 Stunden im Jahr ehrenamtlich, unentgeltlich für Dritte engagieren.
- (2) Erfolgt das ehrenamtliche Engagement bei mehreren Institutionen oder Personen werden die erbrachten Zeiten addiert.
- (3) Gezahlte Aufwandsentschädigungen stehen der Unentgeltlichkeit des ehrenamtlichen Engagements nicht entgegen, soweit sie die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen.
- (4) Zum Zeitpunkt der Antragsstellung muss das ehrenamtliche Engagement seit mindestens 2 Jahren ausgeübt werden.
- (5) Antragsberechtigt ist, wer seinen Wohnsitz in Schloß Holte-Stukenbrock hat oder sein ehrenamtliches Engagement in Schloß Holte-Stukenbrock bzw. für eine Institution mit Sitz in Schloß Holte-Stukenbrock ausübt.
- (6) Inhaber/innen von Jugendleiterkarten müssen den Nachweis des Umfangs des ehrenamtlichen, unentgeltlichen Engagements für Dritte von mindestens 5 Stunden pro Woche oder 250 Stunden nicht erbringen. Die Geltungsdauer der Ehrenamtskarte ist auf die Geltungsdauer der Jugendleiterkarte zu beschränken.

§ 2 – Antragsstellung, zeitlicher Umfang

- (1) Der Antrag ist schriftlich, unter Verwendung des Vordrucks (Anlage 1), an die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Fachbereich Bildung, Sport und Kultur zu richten.
- (2) Dem Antrag ist eine Bestätigung des ehrenamtlichen Engagements durch die Institution oder Person beizufügen, für die das ehrenamtliche Engagement erbracht wurde. Wird das Engagement für mehrere Institutionen oder Personen erbracht, ist die Bestätigung des ehrenamtlichen Engagements durch jede Organisation oder Person beizufügen.
- (3) Für die ehrenamtliche Organisation und Begleitung von Freizeitfahrten und Jugendferienmaßnahmen werden 8 Stunden pro Tag berücksichtigt. An- und Abreisetag werden jeweils als ein Tag gewertet.
- (4) Schulungen, die ausschließlich für die Ausübung des ehrenamtlichen Engagements dienen, werden in Höhe der tatsächlichen Dauer des Unterrichts angerechnet. Anfahrtszeiten, Freizeitphasen oder Übernachtungen werden nicht angerechnet.
- (5) Bei Hilfsorganisationen werden Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzstunden auf die ehrenamtlich erbrachten Zeiten angerechnet. Bereitschaftszeiten, in denen Mitglieder von Hilfsorganisationen z.B. über Telefon oder Funkmeldeempfänger zu erreichen sind, sind nicht Bestandteil des ehrenamtlich erbrachten Zeitaufwandes, der anzurechnen ist.

§ 3 – Ehrenamtliches Engagement für Dritte

- (1) Ehrenamtliches Engagement für Dritte bedeutet die Ausübung der Tätigkeit im Interesse anderer Menschen. Die alleinige Ausübung eines Hobbys oder einer Freizeitbeschäftigung in einer Gruppe ist nicht zu berücksichtigen.
- (2) Das ehrenamtliche Engagement welches nicht im Rahmen einer Mitgliedschaft eines Vereines oder einer Institution erfolgt, wird analog angerechnet, wenn die ehrenamtliche tätige Person und die nutznießende Person höchstens dritten Grades verwandt oder verschwägert sind. Bei nahestehenden Verwandten bis zum dritten Grad ist von einer familiären Unterstützung auszugehen.

§ 4 – Geltungsdauer, Kosten

- (1) Die Geltungsdauer der ausgestellten Ehrenamtskarte beträgt zwei Jahre. Die Verlängerung kann frühestens zwei Monate vor Ablauf ihrer Geltungsdauer beantragt werden.
- (2) Die Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW ist kostenlos.

§ 5 – Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.